

## **Fischereiordnung der Gemeinde Neuenkirchen**

Die Gemeindevertretung Neuenkirchen hat entschieden, das Fischereirecht auf dem Tiefsee (Gemarkung Ihlenfeld, Flur 1, Flurstück 7) sowie Kummer See (Gemarkung Ihlenfeld, Flur 1, Flurstück 1) selbst auszuüben.

Auf der Grundlage des Fischereigesetzes für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Landesfischereigesetz / LFischG M-V) v. 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153) und der Verordnung zur Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung/ BiFVO M-V) v. 15. August 2005 (GVOBl. M-V S. 423), zuletzt geä. durch VO v. 27.01.2011 (GVOBl. S. 153) wird folgende Fischereiordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fischereiordnung gilt nur für die in o.g. Gemarkung und Flur liegenden Gewässer Tiefsee und Krummer See.

### **§ 2 Inhalt der Fischereibefugnis**

Die Fischereibefugnis beinhaltet das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der fischereirechtlichen Bestimmungen des Landes Mecklenburg- Vorpommern, die dem Fischereirecht unterliegenden Tiere anzueignen, zu hegen und zu pflegen.

### **§ 3 Fischereiausübungsbefugnis**

Die Fischereiausübungsbefugnis liegt bei der Gemeinde Neuenkirchen.

Die Gemeinde kann diese Befugnis auf einzelne Personen, die im Besitz eines Fischereischeines sind, übertragen.

§ 7 des Fischereigesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern ist anzuwenden.

Dazu werden von der Gemeinde an berechnigte Personen Angelberechtigungsscheine ausgegeben.

Angelberechtigungsscheine sind personengebunden und nicht übertragbar.

### **§ 4 Fischereierlaubnisgebühr**

Diese Fischereierlaubnisgebühr ist für die Hege und Pflege des Gewässers zweckgebunden zu verwenden.

Die Höhe der Gebühr ist in der Gebührensatzung zur Fischereiordnung geregelt.

Die Angelberechtigung ist während der Sprechzeiten **im Amt Neverin, Fachbereich Ordnung und Sicherheit / Gewerbe** erhältlich.

### **§ 5 Fischereiordnungshüter**

Zur Einhaltung und Kontrolle dieser Fischereiordnung kann der Bürgermeister, unabhängig von den anderen Kontrollorganen nach § 24 des Landesfischereigesetzes M-V, Kontrollbefugte berufen, die sich durch einen Kontrollausweis legitimieren müssen.

## **§ 6 Ahndung von Verstößen**

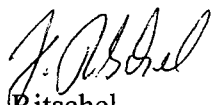
Verstöße gegen diese Fischereiordnung werden nach § 26 des Landesfischereigesetzes M-V und § 12 der Binnenfischereiordnung M-V geahndet.

## **§ 7 Beziehungen zu anderen Rechtsbestimmungen**

Die Festlegung in den fischereirechtlichen Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Bestandteile dieser Fischereiordnung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Fischereiordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Ritschel  
Bürgermeister



beschlossen am: 22.07.2014